INFO

Solarien

Die Freizeit- und Sportbetriebe STEIERMARK

Obfrau: Daniela Gmeinbauer
Geschäftsführer: Michael Wiesler

Körblergasse 111-113, 8010 Graz
T: 0316/601-414, F: 0316/601-739
E: freizeitbetriebe@wkstmk.at
http://www.diefreizeitbetriebe.at

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen. Stand: Mai 2018

ALLGEMEINES

Der Betrieb von Solarien stellt ein freies Gewerbe dar. Dies bedeutet lediglich eine Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich. Die Gewerbebehörde ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirkshauptmannschaft, bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Bestimmende Regelungen sind die

- Gewerbeordnung (GewO)
- Solarienverordnung (SolVo)
- Solarien-Norm EN 60335-2-27
- ÖNORMEN ON S1131 und ON S1132

Auf Grund der Gewerbeberechtigung erfolgt kraft Wirtschaftskammergesetz die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Steiermark, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.

SELBSTBEDIENUNGSVERBOT

Die Solarienverordnung normiert ein Selbstbedienungsverbot für die Benützung von Solarien. Die Bedienung der Bestrahlungsgeräte darf nicht durch den Kunden allein erfolgen, sondern durch entsprechend geschulte Personen. Bei vorhandenen Automatisationstechniken zur Inbetriebnahme wie Jetons, Münzen oder Wertmarken und ähnlichen bedarf es zusätzlich der Anwesenheit einer geschulten Person.

SOLARIENTYPEN

Im Wesentlichen wird zwischen **vier Gerätetypen** – Typ 1 bis Typ 4 - unterschieden. Die Unterschiede liegen im Wesentlichen in der **Zusammensetzung von UV-A- und UV-B-Strahlen**. Oft gibt es in einem Sonnenstudio Solarien verschiedener Typen, die **gekennzeichnet** sein sollten. Geräte der Typen 3 und 4 eignen sich zum gesunden Vorbräunen am besten. Auf jedem Gerät sollten die Zeitintervalle für die verschiedenen Hauttypen vermerkt sein.

Für Solarien vom Typ 4 ist insbesondere zu beachten:
Neben der Erfüllung der technischen Erfordernisse, der ausstattungsgemäßen Kriterien sowie der Schutzmaßnahmen der Solarienverordnung ist bei **Bestrahlungsgeräten vom Typ 4** zusätzlich besonderes Augenmerk auf die Erfüllung folgender Kriterien zu legen:

- Nachweis eines Kursbesuches der betreuenden Person (siehe Schulung)
- Führung einer Kundendatei
- Angabe der Anzahl und Typen der Bestrahlungsquellen
- Benützung unter ärztlicher Aufsicht
- Gewährleistung einer Bestrahlungszeit im Minutenintervall

Für Solarien Typ 3 gilt:
Durch die Solarienverordnung wurden Voraussetzungen geschaffen, dass **Solariengeräte vom Typ 3** für sich alleine unter Einhaltung bestimmter Bedingungen ohne neuerliche Betriebsanlagengenehmigung betrieben werden dürfen.

In der Solarienverordnung sind die

- technischen Anforderungen
- die Anforderungen an die Ausstattung
- und Schutzmaßnahmen

genauestens definiert, welche zur Freistellung von einem neuerlichen Genehmigungsverfahren für diese Geräte vom Typ 3 führen. So sind zur Betriebsführung Hinweise und Kennzeichnungen zu berücksichtigen.

ANFORDERUNGEN AN DIE AUSSTATTUNG UND SCHUTZMAßNAHMEN

ANFORDERUNGEN AN DIE AUSSTATTUNG

- Kennzeichnung des Gerätes nach der Typennummer
- Gefahrenhinweise an den Geräten
- Gebrauchsanweisungen im Aufstellraum
- Benützungshinweise
- Verwendung von geprüften Schutzbrillen
- Lüftungseinrichtungen, Dusche und WC-Anlagen

SCHUTZMASSNAHMEN

- Ausfolgung von Infoblättern an den Kunden
- Desinfektions- u. Reinigungsmaßnahmen
- Reparatur und Wartung von befugten Unternehmen
- Führen eines Prüfbuches
- Anwesenheit einer speziell geschulten Person

VERBOT DER SOLARIENBENÜTZUNG DURCH PERSONEN UNTER 18 JAHREN

Gemäß der „Solarienverordnung“ haben Gewerbetreibende, die im Rahmen ihres Betriebes Solarien betreiben oder zur Benützung zur Verfügung stellen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres diese nicht benützen.

Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise das Feststellen des Alters anhand eines amtlichen Lichtbildausweises oder das Ausgeben von Zutrittskarten oder Zutrittscodes an Personen, die nachweislich das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Das Aufstellen eines Verbotsschildes o.ä. reicht nicht aus.

GEWERBEANMELDUNG

Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

Die besonderen sachlichen Voraussetzungen sind:

- Betriebsanlagengenehmigung

Für die Anmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde sind persönliche Unterlagen vorzulegen:

- Reisepass
- Betriebsanlagengenehmigungsbescheid

Bei Unklarheiten oder Zweifel kann die Behörde persönliche Dokumente anfordern.
Bei der Behörde sind außerdem Verwaltungsgebühren zu entrichten!

BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Für die Neuerrichtung eines Solariums ist eine **Baubewilligung** erforderlich. Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde.

Soll ein bestehendes Solarium übernommen werden, muss überprüft werden, ob eine Benützungsbewilligung der Baubehörde dafür vorliegt. Alle baulichen Gegebenheiten wie Kästchen, Kabinen, Duschen, Toiletten, Stiegenaufgänge, Barrierefreiheit udgl. müssen den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Wenn alle Anforderungen nach der Solarienverordnung BGBl Nr 147/1995 erfüllt sind, ist keine gesonderte Betriebsanlagengenehmigung erforderlich. Bei Abweichungen wird eine **Betriebsanlagengenehmigung** nötig sein. Zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft bzw. der Magistrat. Vor Abgabe des Genehmigungsansuchens bei der Bezirksverwaltungsbehörde, sollte eine Vorabklärung am Betriebsanlagensprechtag erfolgen.

DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN DER SOLARIENBRANCHE

ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-27 (Europanorm)
Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Besondere Anforderungen für Hautbehandlungsgeräte mit Ultraviolett- und Infrarot-Strahlung. Die ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-27 ist eine Europanorm, die zwar einige Richtwerte für den Einsatz von Solarien enthält, jedoch eher herstellerbezogen ist.

ÖNORM S1131
Die ÖNORM S1131 regelt den Aufbau, Inhalt und Prüfungsmodus der Schulung von Besonnungsberatern für Solarienbetriebe. Der Betreiber von Solarien hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Betriebszeiten eine Person anwesend ist die nachweislich Kenntnisse über die bei der Anwendung von UV-Bestrahlungsgeräten und bei mangelnder Hygiene auftretende Gefahren aufweist. Schulungen werden vom Sonnenlichtforum Austria sowie von Herstellerfirmen angeboten.

ÖNORM S1132
Solarien - Regeln für den Schutz vor UV-Strahlung beim Betrieb. Die ÖNORM S1132 ist die in Österreich aktuellste Norm, die den Betrieb von Solarien regelt. Sie ist de facto der aktuelle Stand der Technik (vorbehaltlich einer eventuellen zukünftigen Berücksichtigung einzelner Punkte der neuen ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-27 in dieser Norm). Sie wurde erstellt, um viele Inhalte der Solarienverordnung klar zu stellen, zu konkretisieren bzw. zu erweitern und auf den letzten Stand der Technik zu bringen. Die ÖNORM S1132 ist ein mittlerweile (fast) in ganz Österreich akzeptierter Standard bei den Behörden und den Unternehmern.

Bei der Erstellung dieser Norm haben alle Interessentenkreise (Amtssachverständige, Hautärzte, Strahlungsphysiker, Konsumentenschützer und Vertreter der Wirtschaft) mitgearbeitet und einen für alle Seiten akzeptablen Konsens gefunden. Die ÖNORM S1132 ist u.a. eine deutliche Referenz für einen qualitätsorientierten Umgang mit der UV-Strahlung und der notwendigen Hygiene in einem Solarienbetrieb. Bei ihr werden ganz klar die unterschiedlichen Betriebstypen (Beratungsstudio, SB-Studio, ...) berücksichtigt. D. h. es gibt verschiedene Möglichkeiten, je nachdem, wie kompetent in einem Betrieb gearbeitet wird.

Ö-Normen sind Richtlinien die im Österreichischen Normeninstitut von Branchenfachleuten für Bereiche entworfen werden die gesetzlich noch nicht oder nicht detailliert geregelt sind. Sie bezwecken vor allem im technischen Bereich eine Vereinheitlichung von Begriffen, Eigenschaften oder Verfahren. Ö-Normen sind Empfehlungen und keine Gesetze - sie sind also nicht unmittelbar verbindlich - sie können jedoch durch Gesetz, Verordnung oder durch die Behörde etwa im Rahmen eines Verfahrens zur Bewilligung der Betriebsanlage durch Bescheid für verbindlich erklärt werden. Die ÖNORMEN können im Österreichischen Normungsinstitut käuflich erworben werden:

Österreichisches Normungsinstitut
1021 Wien, Heinestraße 38, Postfach 130
T 01/21300-0
E office@on-norm.at

ALLGEMEINES

Für Fragen zur Unternehmensgründung steht folgendes Beratungsangebot zur Verfügung:

- Betriebsgründung – Erstberatung (Bezirksstelle)
- Betriebsgründerservice, Nachfolgebörse (Tel.: 0316/ 401-493 od. 290)

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangen der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert. Die Sozialversicherung der gewerbl. Wirtschaft befindet sich in 8010 Graz, Körblergasse 115, Tel: 05/0808-2025.

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

Die jährliche Grundumlage beträgt **€ 95,-** je Standort.

GESETZESTEXTE/NORMEN

- Gewerbeordnung 1994 in der letztgültigen Fassung
- Solarienverordnung BGBl. 147/95 vom 28.02.1995
- Solarien-Norm EN 60335-2-27 vom März 1997
- Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz BGBl. Nr. 129/1984 i.d.g.F. 804/ 1995
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz BGBl. Nr. 450/1994 i.d.j.g.F.

Ö-Normen sind Richtlinien, die im Österreichischen Normungsinstitut von Branchen-Fachleuten für Bereiche entworfen werden, die gesetzlich noch nicht oder nicht detailliert geregelt sind. Sie bezwecken vor allem im technischen Bereich eine Vereinheitlichung von Begriffen, Eigenschaften oder Verfahren.

Ö-Normen können beim Österreichischen Normungsinstitut in 1020 Wien, Heinestraße 38, Postfach 130, Tel.-Nr. 01/ 213 00 – 723 oder Fax: 01/ 213 00 722 käuflich erworben werden.

Bundesgesetzblätter sind in der Österreichischen Staatsdruckerei, Tel.: 01/79789 Dw. 294, Landesgesetzblätter beim Amt der Stmk. Landesregierung, Materialamt, Tel.: 0316/ 877-0, erhältlich.